

**S a t z u n g**

**des**

**Wasser- und Bodenverbandes**

**“Staustufe Schlüsselburg“**

**in Müsleringen**

**im Landkreis Nienburg/Weser**

Vom 27.12.1996 in der Fassung vom 1.1.2009  
Eingearbeitet ist die 1. Änderung vom 16.07.2020

V89

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Grabenanlieger
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
  
- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Ausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Ausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Sitzungen des Vorstandes
- § 21 Beschließen im Vorstand
- § 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Vorstandes
- § 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
  
- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nicht planmäßige Ausgaben
- § 29 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 36 Rechtsbehelfsbelehrung
  
- § 37 Anordnungsbefugnis
- § 38 Änderung der Satzung
- § 39 Bekanntmachungen
- § 40 Aufsicht
- § 41 Zustimmung zu Geschäften
- § 42 Verschwiegenheitspflicht
- § 43 In-Kraft-Treten

### **Anlagen:**

...

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen

**Wasser- und Bodenverband "Staustufe Schlüsselburg".**

Er hat seinen Sitz in Müsleringen im Landkreis Nienburg/Weser.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einem Lageplan i. M. 1 : 5.000.

Es erstreckt sich auf dem Gebiete der Gemarkungen Diethe, Müsleringen und Stolzenau  
Landkreis Nienburg/Weser.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es enthält den Namen "Staustufe Schlüsselburg" und die Umschrift "Wasser- und Bodenverband in Müsleringen".

(WVG §§ 1, 3, 6)

**§ 2**  
**Aufgabe**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau von Gewässern und Bau von Anlagen in und an Gewässern,
2. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(WVG § 2)

**§ 3**  
**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- b) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

- d) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Über die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ausschusses. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 3 WVG (Befugnisse der Aufsichtsbehörde) bleiben unberührt.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.  
(WVG §§ 4, 6, 22, 23, 24, 25)

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. Gewässer und deren Anlagen herzustellen und zu beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus:

Dem Plan des Landkreises Nienburg/Weser, unter der Verwendung von Plänen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Minden, vom 10.04.1962, der Vereinbarung zwischen der Mittelweser AG Hannover, dem Landkreis Nienburg/ Weser vom 3.2./2.3./10.21967 sowie z.T. der Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Minden und den Verband vom 5.9./15.9.1967,

2. die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer einschließlich der zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen, der Wirtschaftswegebbrücken, Grundstücks- und Wegeüberfahrten sowie Stauanlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt insoweit aus der Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Minden und dem Verband vom 5.9./15.9.1967 und dem Bestandsplan der Gewässer im Maßstab 1:5000.

3. die notwendigen Arbeiten zur Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstige Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser und Bodenlufthaushaltes zu tätigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den gesondert aufgestellten Plänen.

- (2) Jeweils eine Ausfertigung der in (1) genannten Pläne, Verzeichnisse und Übersichtskarten werden bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

## **§ 6**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümerinnen/Eigentümer der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und so errichtet und unterhalten werden, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann (viehkehrend). Die Höhe der Einfriedigung darf 1,20 m nicht übersteigen.
2. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte und Fahrzeuge von mind. 4,0 m Breite zu versehen, die 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers beginnen.
3. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen bzw. die Verbandsanlagen nicht schädigen. Die Arbeiten an den Verbandsanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden.
4. Bei Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind Einfriedigungen mit Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räumgeräte zu versehen.
5. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden und die Unterhaltung nicht behindert wird (z. B. keine tiefen Furchen u. ä.).
6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
7. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
8. Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an die obere Böschungskante des Gewässers heran bepflanzt oder bebaut werden. Dieses gilt auch für die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art.
9. Die Grabenanlieger sind verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungstreifen gebrachte Räumgut aus den Verbandsgewässern aufzunehmen und zu verwerten.

Das Räumgut wird jährlich wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert, soweit das örtlich möglich ist.

Soweit die Verwertung über die normalerweise vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine Entschädigung zu leisten.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines von der Eigentümerin/ dem Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat die/der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen die Eigentümerin/ dem Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Die/ der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle der Eigentümerin/dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann die/der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.  
Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt die Schaubeauftragten.  
Schauführerin/ Schauführer ist die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher oder die/der von ihr/ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die Schauführerin/Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 45)

## **§ 10 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 11 Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:

Die Gemarkung Diethel	1 Ausschussmitglied
die Gemarkung Müsleringen	3 Ausschussmitglieder und
die Gemarkung Stolzenau	1 Ausschussmitglied.

Zusätzlich werden 2 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (1., 2. Stellvertreter), ist zu bestimmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes zu einer Sitzung kann ggf. eine Vertretung durch eines der stellvertretenden Ausschussmitglieder (nach Reihenfolge) erfolgen. Die gewählten Stellvertreter sind zugleich in der festgelegten Reihenfolge Nachrücker für während der Wahlperiode ausscheidende ordentliche Ausschussmitglieder.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; sie ist nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin/einen Vertreter mitzustimmen. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher kann von der Vertreterin/dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis gemäß § 33 Abs. 1, Nr.2.2. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Die Verbandsvorsteherin/ Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei ihrer/seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.  
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied und, soweit eine Schriftführerin/ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser/diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

### **§ 13 Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/ Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.



Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher mit.

Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Nienburg, einzuladen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher, oder bei ihrer/seiner Verhinderung die stellv. Verbandsvorsteherin/ der stellv. Verbandsvorsteher, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

#### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

- (2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

6. den Ort und den Tag der Sitzung,
7. die Namen der/des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
8. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
9. die gefassten Beschlüsse,
10. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied und, soweit eine Schriftführerin/ ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser/diesem zu unterzeichnen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 48)

#### **§ 15**

#### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahr 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 zu verfahren (Nachrücker).
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG §49)

### **§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Die/Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin/stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

### **§ 17 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher, ihre/seinen Stellvertreterin/ Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### **§ 18 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

### **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Einstellung und Entlassung einer Kassenverwalterin/ eines Kassenverwalters.

(WVG § 54)

## **§ 20 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher mit.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

## **§ 21 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.  
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 56)

## **§ 22 Geschäfte der Vorsteherin/des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabschnitten die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

### **§ 23 Dienstkräfte**

Der Verband hat eine Kassenverwalterin/ einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

### **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/ Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle der stellv. Verbandsvorsteherin/ dem stellv. Verbandsvorsteher, eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird.

(WVG § 55)

### **§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld, die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (2) Die/Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und die ehrenamtlich tätigen Dienstkräfte erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstausfalles und Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.

(WVG § 52)

### **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

### **§ 27 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

### **§ 28 Nicht planmäßige Ausgaben**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher bewirkt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

### **§ 29 Rechnungslegung und Prüfung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

### **§ 30 Prüfung der Jahresrechnung**

Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. ab.

(Nds. AGWVG § 2)

### **§ 31 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 32 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.
- (5) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümerin/ Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaberin/Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtige/ Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(WVG §§ 28, 29)

## **§ 33 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast wie folgt:

- 1.1 Die Kosten für die Verbesserung der Vorflut nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 trägt gemäß der Vereinbarung vom 9.7./10.7./17.7.1963 und der Zusatzvereinbarung vom 3.2./3.2/10.2.1967 die Mittelweser AG.
- 1.2 für die Erneuerung der Bauwerke, Sohlshalen und Fußbefestigungen führt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover nach der in § 4 der Satzung genannten Vereinbarung vom 5.9./15.9.1967 jährlich Beiträge an den Verband ab.
- 2.1 Die Unterhaltung bzw. Mehrunterhaltung des Bruchgrabens und des Verbindungsgrabens sowie die Unterhaltung der vorhandenen Bauwerke trägt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover gemäß der in §4 der Satzung der genannten Vereinbarung vom 5.9./15.9. 1967. Sie führt dazu jährlich Beiträge an den Verband ab.
- 2.2 Darüber hinaus ist die Unterhaltung des Bruchgrabens und des Verbindungsgrabens von den Mitgliedern zu tragen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

3. für die Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (2) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Der Beitragmaßstab für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(WVG § 30)

### **§ 34**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechende Änderung bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 35**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Mindestens jedoch 10,-- DM.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO).

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht auf, d.h. dass der Beitrag trotz Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu zahlen ist.

### **§ 37**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Gewässeranlieger und die aufgrund eines von der Eigentümerin/dem Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.v.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

### **§ 38**

#### **Änderung der Satzung**

- (1) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.  
§ 59 Abs.2 WVG (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde) wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(WVG § 58)

### **§ 39**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.



## **§ 40 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser in Nienburg/Weser.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertreterin/Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

## **§ 41 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## **§ 42 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 43**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10.07.1963 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs.2)

Anlagen:

Müsleringen, den 12.12.1996  
gez. Dreke  
Verbandsvorsteher

Müsleringen, den 16.07.2020  
gez.  
Dirk Berghorn  
Verbandsvorsteher

Gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 wird hiermit die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes “Staustufe Schlüsselburg“ in Müsleringen genehmigt und bekannt gemacht.

Die Satzung vom 12.12.1996 wurde vom Landkreis Nienburg/Weser am 13.12.1996 genehmigt und bekannt gemacht. Sie trat mit der Bekanntmachung am 27.12.1996 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung vom 16.07.2020 wird durch den Landkreis Nienburg/Weser bekannt gemacht. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.